

PRESSEERKLÄRUNG

Flugunfall vom 1.7.02 nahe Überlingen

Rechtsanwälte Michael Witt, Berlin und Dr. Vehlow&Wilmans, Hamburg erklären:

AUßERGERICHTLICHE EINIGUNG ZWISCHEN SKYGUIDE UND HINTERBLIEBENENANWÄLTEN

Wenige Stunden vor dem heutigen Fristablauf für die Klageeinreichungen gegen die Baschkirische Fluggesellschaft BASHKIRIAN AIRLINES (BAL) in Spanien, DHL INTERNATIONAL in den U.S.A., Bermuda und Bahrain und der Weiterführung des Klageverfahrens gegen SKYGUIDE in der Schweiz erzielten SKYGUIDE und die Hinterbliebenenanwälte eine außergerichtliche Einigung für 28 Verunglückte.

Nach langwierigen und unerbittlichen Verhandlungen, einem Geheimtreffen in Berlin sowie zahlreichen Mandantentreffen in Ufa (Russische Föderation) einigten sich heute Vormittag die beteiligten Anwälte unter Mitwirkung von Dr. Otto Graf Lambsdorff auf eine Rahmenvereinbarung, wonach SKYGUIDE pro Verunglückten eine Entschädigung in Höhe eines sechsstelligen USD-Betrages im unteren Bereich an die von den Kanzleien Witt und Dr. Vehlow&Wilmans vertretenen Hinterbliebenen-Familien zahlt.

Nach über einjährigen Verhandlungen überwiegt auf allen Seiten das nachhaltige Gefühl der Erleichterung; allseits besteht die begründete Hoffnung auf echten emotionalen Frieden.

Für europäische Verhältnisse ist die ausgehandelte Schmerzensgeldsumme, die ohne jeden Nachweis hinsichtlich der erlittenen psychischen Schmerzen der Hinterbliebenen ausgezahlt wird, ein außerordentlicher juristischer und psychologischer Erfolg für die Angehörigen: "Bewältigung durch Genugtuung, Wahrheit und Möglichkeit der Bestrafung" lautete von Anfang an der Mandantenauftrag und dies so schnell wie irgend möglich.

Durch die bahnbrechende Einigung, die die aktive Teilnahme an allen Strafverfahren als Nebenkläger offenhält, ist der Auftrag erfüllt.

Dieser Erfolg ist auch dem professionellen Agieren der Gegenseite zu verdanken.

Mit Bedauern wird allerdings zur Kenntnis genommen, dass sich die andere Kanzlei, die die Familien der übrigen 28 Verunglückten vertritt, für den Klageweg in Spanien und der Schweiz entschieden hat, dies trotz der hohen Nachweisforderungen für die Angehörigen hinsichtlich ihrer Krankheitswerte, der völlig offenen Verschuldensquoten, des kaum zu kalkulierenden Prozessrisikos, der sehr lang andauernden, wahrscheinlich mehrinstanzlichen Verfahren und der aktuellen Rechtsprechung des Supreme-Court in den U.S.A. hinsichtlich der Zulassung von Schadensersatzklagen für Nicht-Amerikaner.

Die außergerichtlichen Verhandlungen hatten vor ca. einem Jahr begonnen, nachdem die Hinterbliebenenanwälte kurz vor dem 1. Jahrestag eine Schmerzensgeldklage gegen SKYGUIDE in der Schweiz gerichtshängig gemacht hatten.

Aufgrund der zahlreichen Verursacher des Unfalls und der in der Russischen Föderation lebenden Anspruchsteller war bald klar, dass nur im Rahmen eines "innovativen internationalen Anspruchsmanagements" eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann.

Die Hinterbliebenen haben erst nach und nach verarbeitet, dass sie sich auf einen Kampf "David gegen Goliath" eingelassen hatten, der ihre Ohnmacht und Trauer häufig noch verstärkt hat: Selbstbewusste russische Bürger mit zwei Opferanwälten, die die Interessenvertretung erst einmal selbst vorfinanzieren mussten, auf der einen Seite gegen international operierende Unternehmen und deren Versicherungen mit ausreichenden Geldmitteln und Rückstellungsmöglichkeiten, alle vertreten durch internationale Großkanzleien, als Wirtschaftsakteure auf der anderen Seite.

Juristisches Stehvermögen, der "lange mentale Atem" der russischen Hinterbliebenen, deren Vertrauen in ihre Anwälte sowie die höchstprofessionelle wie weitsichtige Vermittlung durch Herrn Dr. Otto Graf Lambsdorff haben schlussendlich dazu geführt, dass es nicht die "kleine europäische Lösung" mit unzumutbar niedrigen Entschädigungssummen gibt.

Am Ende hat weder der Pass des Verunglückten noch die zufällige Absturzstelle in deutschem Territorium über die Höhe des Schmerzensgeldes entschieden, sondern die Zugrundelegung von angemessenen Basissummen im Rahmen eines "globalen Entschädigungsmodells bei Großunglücken", das es nun weiterzuentwickeln und zu institutionalisieren gilt.

Michael Witt, Dr. Wolfgang Vehlow, Gerrit Wilmans
München/Hamburg, 30.06.2004

RAe Dr. Vehlow & Wilmans
Sierichstr. 32, 22301 Hamburg
Tel.: 040/65055-178
Fax: 040/65055-180
vehlow.wilmans@web.de